



# Der richtige Umgang mit dem Urheberrecht

Leitfaden zum legalen Kopieren nach §§ 53 ff. UrhG

## ■ Impressum

- Herausgeber: BITKOM  
Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e. V.  
Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030.27576-0  
Fax: 030.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org
- Ansprechpartner: Susanne Dehmel  
030.27576-155  
s.dehmel@bitkom.org
- Redaktion: Dr. Kathrin Bremer, Susanne Dehmel, Dr. Daniel Holznagel, Judith Lammers,  
Eileen Wagner
- Redaktionsassistentz: Katharina Hahnfeldt
- Gestaltung / Layout: Design Bureau kokliko / Anna Müller-Rosenberger (BITKOM)
- Copyright: BITKOM 2008



# Die richtige Umgang mit dem Urheberrecht

Leitfaden zum legalen Kopieren nach §§ 53 ff. UrhG<sup>1</sup>

1. §§ ohne nähere Bezeichnung sind die des UrhG in der Fassung vom 27.10.2007 (seit 1.1.2008 in Kraft)



## Vorwort



Ulrich Holderied, BITKOM Präsidiumsmitglied  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Hewlett-Packard GmbH

Zeitschriften und andere Unterlagen kopieren, Dateien speichern und brennen: Das gehört heute in jedem Unternehmen und privaten Haushalt zum Alltag. Dass damit oft auch Urheberrechte Dritter betroffen sind, wird dem einzelnen Nutzer vielfach gar nicht bewusst. Die wenigsten wissen genau, was in welchem Umfang kopiert werden darf und was nicht. Begriffe wie „lizenzierte Kopie“, „Privatkopie“ und „Raubkopie“ sind zwar sowohl in der politischen Diskussion wie auch in den Medien seit geraumer Zeit in aller Munde. Wo jedoch die Grenzen verlaufen, wissen selbst diejenigen, die sich eigentlich legal verhalten wollen, oft nicht genau. Das ist problematisch, weil die Herstellung von Raubkopien eine Urheberrechtsverletzung darstellt, die strafrechtlich verfolgt werden kann. Bei einer individuell lizenzierten Kopie hingegen erlangt der Nutzer unmittelbar die notwendigen Rechte

vom Urheber – meist gegen entsprechendes Entgelt. Die gesetzlich erlaubte Privatkopie wiederum wird vergütet über eine Pauschalabgabe. Hersteller von Kopiergeräten und Datenträgern schlagen diese Abgabe in der Regel auf den Kaufpreis auf und führen sie an die Urheber ab. Die Privatkopie muss der Urheber jedoch nur dulden, einen durchsetzbaren Anspruch hat der Nutzer nicht.

Ein Grund für die Verunsicherung der Nutzer sind insbesondere die komplizierten Vorschriften zur Privatkopie, deren Vielzahl an Ausnahmen, Verweisen und Voraussetzungen auch nach der jüngsten Urheberrechtsreform für den Laien nicht leicht zu überblicken ist. Für die Kreativen bedeutet jedoch der laxer Umgang mit Urheberrechten oder gar die bewusste Inkaufnahme von Urheberrechtsverletzungen, dass ihnen die wirtschaftliche Basis für ihr Schaffen entzogen wird. Diese Publikation soll sowohl das Bewusstsein der Nutzer für Urheberrechte Dritter schärfen, als auch die komplizierte urheberrechtliche Situation beim Kopieren im privaten Haushalt und im Unternehmen verständlich erklären. Als Leitfaden für die Praxis soll sie Licht ins Paragraphendickicht bringen und so dem Einzelnen helfen, sich beim Kopieren an die gesetzlichen Regeln zu halten.

# Einführung

Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Urheberrechtsnovelle – der sog. „Zweite Korb“ – beinhaltet unter anderem einige Neuregelungen zur Privatkopie und sonstigen erlaubten Kopien. Die Frage, „Was darf in welchem Umfang kopiert werden?“ hat im digitalen Zeitalter erheblich an Brisanz gewonnen, weil digitale Vervielfältigungen im Gegensatz zu analogen ein „Klonen“ des Originals ermöglichen, ohne dass damit ein spürbarer Qualitätsverlust einhergeht. Die neuen Technologien eröffnen damit eine ganz andere Dimension: Urheber können ihre Werke wesentlich schneller und leichter verbreiten; für Nutzer stehen deutlich mehr Informationsquellen zur Verfügung, aus denen sich neue Nutzungsmöglichkeiten ergeben. Gleichzeitig besteht aufgrund der besseren Kopiermöglichkeiten auch eine höhere Schutzbedürftigkeit der Urheber. Den hier erforderlichen Interessensausgleich zwischen dem Urheber und den Nutzern gilt es zu wahren. Auch nach der Urheberrechtsnovelle ist die Privatkopie, analog und digital, erlaubt – allerdings wie bisher nur unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfang.

Die folgenden Ausführungen sollen beim Umgang mit dem Urheberrecht helfen und die Fälle aufzeigen, in denen Kopien ohne vorherige Erlaubnis des Urhebers zulässig sind. Teil 1 gibt einen kurzen Überblick über die Kopierbefugnisse von Privatpersonen und Unternehmen. In Teil 2 folgt dazu systematisch nach dem Gesetzestext eine ausführliche Erklärung der gesetzlichen Regelungen.<sup>2</sup> Teil 3 führt auf, was es aus urheberrechtlicher Sicht bei der Erstellung von Webseiten zu beachten gilt und in Teil 4 finden sich Hinweise für Auftritte bei öffentlichen Veranstaltungen.

Der Leitfaden kann angesichts der komplexen Materie keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zudem ist die dargestellte Materie der fortlaufenden Entwicklung des Rechts und der Technik unterworfen. Letztlich versteht sich dieser Leitfaden daher als Einführung in die Problematik und Aufbereitung der wichtigsten aktuellen Vorschriften, der jedoch die Einbindung professioneller unternehmensinterner oder externer Berater nicht überflüssig macht.

2. Auf Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Gesetzestext (UrhG a.F.) wird jeweils gesondert hingewiesen.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einführung	4
Teil 1: Legales Kopieren durch einzelne Nutzergruppen	6
1 Zulässige Kopiervorgänge durch Privatpersonen	6
1.1 Privater Gebrauch	6
1.2 Sonstiger eigener Gebrauch	6
1.3 Zulässiges Kopieren nach Werkart	8
2 Zulässige Kopiervorgänge im Unternehmen	9
2.1 Mitarbeiter im Unternehmen	9
2.2 Unternehmensbibliotheken	10
Teil 2: Rechtlicher Hintergrund (§§ 49, 53 ff. UrhG)	12
1 Historie und Grundsätze	12
2 Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch nach § 53 Abs. 1	13
3 Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 2	14
3.1 Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)	15
3.2 Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)	16
3.3 Unterrichtung über Tagesfragen (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)	17
3.4 Sonstiger eigener Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)	17
4 Unterrichts- oder Prüfungsgebrauch (§ 53 Abs. 3)	19
4.1 Unterrichtsgebrauch (Abs. 3 aa) Nr. 1	19
4.2 Prüfungsgebrauch (Abs. 3 aa) Nr. 2	20
5 Vervielfältigungen von Musikwerken und ganzen Büchern oder Zeitschriften (§ 53 Abs. 4)	20
6 Elektronisch zugängliche Datenbankwerke (§ 53 Abs. 5) und Datenbanken (§ 87c Abs. 1)	20
7 Keine Weitergabe und Verbreitung der Vervielfältigungsstücke (§ 53 Abs. 6)	20
8 Generelle Ausnahmen (§ 53 Abs. 7)	21
9 Technische Schutzmaßnahmen, DRM	21
10 Kopienversand auf Bestellung (§ 53a)	21
11 Vervielfältigungen in Copyshops und anderen Einrichtungen (§ 54c)	23
12 Vervielfältigungen in Form von Pressespiegeln (§ 49)	23
Teil 3: Beachtung von Urheberrechten auf Webseiten	25
1 Urheberrechtlicher Schutz bei Webseiten	25
2 Urheberrecht im Zusammenhang mit Links und Frames	25
Teil 4: Beachtung von Urheberrechten bei öffentlichen Auftritten	27
1 Recht der öffentlichen Wiedergabe	27
2 Schranken der öffentlichen Wiedergabe	27
Glossar	28

# Teil 1: Legales Kopieren durch einzelne Nutzergruppen

## ■ 1 Zulässige Kopiervorgänge durch Privatpersonen

In den folgenden Abschnitten wird erläutert unter welchen Voraussetzungen Privatpersonen urheberrechtlich geschützte Werke kopieren dürfen.

### 1.1 Privater Gebrauch

Privatpersonen dürfen Kopien zum **privaten** Gebrauch herstellen, z.B. für sich selbst, Familienangehörige oder enge Freunde.

- Kopiert werden darf privat zur **Befriedigung persönlicher Bedürfnisse** (z.B. Erstellen von Kopien zur Ausübung eines Hobbys im Familien- oder Freundeskreis wie Literaturzirkel o.ä.), nicht jedoch für gewerbliche oder berufliche Zwecke (z.B. von Anwälten für die berufliche Tätigkeit).
- Kopiert werden darf **analog** (z.B. Papierkopie oder Kassettenrekorder) oder **digital** (z.B. CD brennen, Film auf DVD o. Festplatte aufnehmen).
- Es dürfen nur **einige Exemplare** pro Vorlage hergestellt werden. Eine feste Obergrenze gibt es nicht. Entscheidend ist, was zur **Deckung des rein persönlichen Bedarfs** erforderlich ist. Teils werden bis zu 7 Kopien als zulässig angesehen, teils nur 3 (Siehe dazu unten Teil 2, Ziffer 2).
- Eine Kopie darf nur von **legalen Vorlagen** erstellt werden (z.B. von einer gekauften CD oder Zeitschrift). Das dürfen auch fremde (z.B. ausgeliehene) Vorlagen sein. Offensichtlich illegal hergestellte und veröffentlichte Vorlagen oder **Raubkopien** (z.B. abgefilmte Kinofilme, Musikdateien aus Tauschbörsen, Kopien von CD's/

DVD's, deren Kopierschutz geknackt wurde) dürfen nicht vervielfältigt werden, da sie illegal sind.

- Nichtelektronische **Datenbankwerke** und wesentliche Teile von nichtelektronischen **Datenbanken** dürfen zum Privatgebrauch kopiert werden.
- **Für eine andere Person dürfen** digitale Kopien nur unentgeltlich erstellt werden (unzulässig sind z.B. entgeltliche virtuelle Videorekorder). Papierkopien dürfen grundsätzlich auch für einen anderen erstellt werden, egal ob kostenfrei oder kostenpflichtig (z.B. Versand von Papierkopien durch Bibliotheken gegen Entgelt) Siehe dazu unten Teil 2, Ziffer 2.
- **Technische Schutzmaßnahmen** dürfen nicht umgangen werden. Funktioniert der Kopierschutz aber nicht weil, z.B. der CD-Brenner ihn nicht erkennt, ist das Kopieren zulässig. Bei Werken, die sich zum Papierausdruck<sup>3</sup> eignen, muss der Anbieter sicherstellen, dass ein solcher Papierausdruck möglich ist. Verhindert die Schutzmaßnahme einen Ausdruck, kann der Nutzer vom Anbieter ein Mittel zur Umgehung der Schutzmaßnahme verlangen. Dies gilt jedoch nicht für Werke, die im Internet angeboten werden, vgl. § 95b Abs. 3.
- Kopien dürfen **nicht ohne die Zustimmung** des Rechteinhabers an unbekannte Dritte **weitergegeben** werden, und auch **nicht in Tauschbörsen** oder anderweitig zum Download **angeboten werden**.

### 1.2 Sonstiger eigener Gebrauch

Die Regelungen zum „sonstigen eigenen Gebrauch“ sind etwas komplizierter, weil sie jeweils eine Kombination von unterschiedlichen Bedingungen voraussetzen, wie z.B. den Gebrauchszweck, die Art der Vorlage und die

3. Oder ähnliche reprografische Vervielfältigung, vgl. § 95b Abs. 1 Nr. 6 lit a).



Vervielfältigungstechnik. Zusätzlich gibt es eine Reihe von Ausnahmen und Einschränkungen:

Privatpersonen dürfen Vervielfältigungen außerhalb ihrer privaten Bedürfnisse vornehmen, wenn folgende Gebrauchszwecke vorliegen:

- **Wissenschaftlicher Zweck:** Kopien dürfen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch hergestellt werden (z.B. für das Schreiben einer Hausarbeit oder Seminararbeit). Dabei darf allerdings **kein gewerblicher Zweck** verfolgt werden.<sup>4</sup> Außerdem muss die Vervielfältigung für den wissenschaftlichen Zweck erforderlich sein, z.B. wenn das Werk nicht ohne erheblichen Aufwand gekauft oder ausgeliehen werden konnte. Zu diesem Zweck kann der Nutzer auch verlangen, dass ein bestehender Kopierschutz ausgeschaltet wird, vgl. § 95b Abs. 1 Nr. 6 lit b). Allerdings gilt dies wiederum nicht bei Angeboten im Internet, vgl. § 95b Abs. 3. Elektronische **Datenbankwerke** und wesentliche Teile einer **Datenbank** dürfen ebenfalls zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch kopiert werden, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
  - **Archivierungszweck:** Privatpersonen dürfen zu Archivierungszwecken (z.B. Bestandssicherung) einzelne Vervielfältigungsstücke für das eigene Archiv herstellen oder herstellen lassen, sofern als Vorlage ein eigenes<sup>5</sup> Werkstück genutzt wird und das Archiv nicht der Benutzung außenstehender Dritter dient. Dies gilt aber nur, wenn die Vervielfältigung auf Papier erfolgt oder ausschließlich eine analoge Nutzung stattfindet oder das Archiv keinen wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgt und im öffentlichen Interessen tätig ist<sup>6</sup>. In letzterem Fall darf das Archiv elektronisch angelegt und genutzt werden. Wenn ein Papierausdruck bezweckt wird oder das Archiv in öffentlichem Interesse genutzt wird und keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden, kann beim Vorliegen technischer Schutzmaßnahmen verlangt werden, dass die Kopie ermöglicht wird (s.u. Teil 2, Ziffer 3.2). Dies gilt wiederum nicht bei Angeboten im Internet, vgl. § 95b Abs. 3. Ausnahmsweise dürfen auch analoge oder digitale **Kopien von grafischen Aufzeichnungen von Musikwerken (Noten)** oder eines **Buches/einer Zeitschrift** vorgenommen werden, sofern die Vervielfältigung zu Archivierungszwecken notwendig ist und vom eigenen Werkstück erfolgt.
  - **Unterrichtung über Tagesfragen:** Kopien von Funksendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen dürfen hergestellt werden, sofern ausschließlich eine analoge Nutzung stattfindet, z.B. das Kopieren auf Kassette. Wenn nur eine analoge Nutzung bezweckt wird, kann auch bei technisch geschützten Werken verlangt werden, dass die Kopie ermöglicht wird (s.u. Teil 2, Ziffer 3.3). Dies gilt wiederum nicht bei Angeboten im Internet, vgl. § 95b Abs. 3.
  - **Sonstiger eigener Gebrauch:** Privatpersonen können Kopien von kleinen Teilen eines **erschiedenen Werkes** (z.B. Buch) oder von **einzelnen Beiträgen aus Zeitungen/Zeitschriften** zum sogenannten sonstigen eigenen Gebrauch herstellen oder durch Dritte herstellen lassen (s.u. Teil 2, Ziffer 3.4). Erlaubt sind analoge Kopien der genannten Werke, z.B. auf Papier oder auf Kassette. Ausnahmsweise dürfen analoge oder digitale **Kopien von grafischen Aufzeichnungen von Musikwerken (Noten)** oder eines (fast) vollständigen **Buches/einer Zeitschrift** für den eigenen Gebrauch vorgenommen werden, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.
- Kopien dürfen jedoch nicht weitergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden, d.h. sie dürfen z.B. nicht in File-Sharing-Systemen zum Download angeboten werden. Die Weiterleitung per E-Mail an einen kleinen, nicht öffentlichen Personenkreis ist allerdings zulässig.

4. Diese Regelung wurde durch den Zweiten Korb entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie 2001/29/EG gesetzlich kodifiziert.

5. D.h., die Vorlage darf nicht geliehen sein, sondern die Person muss Eigentümer der Vorlage sein.

6. Diese Regelung war bisher nicht gesetzlich kodifiziert, sondern wurde durch den sog. 2. Korb eingeführt. In der Begründung zum RegE vom 22.3.2006 wird davon ausgegangen (S. 56), dass Redaktionsarchive von Presse und Medien unter die Privilegierung fallen. Wann sich eine Privatperson darauf berufen kann, bleibt unklar.

Auch dürfen Kopien von Zeitungen oder von vergriffenen Werken oder von Werken, bei denen fehlende Teile nur ersetzt wurden, weitergegeben werden.

Der Kopierschutz bei Online-Angeboten darf nicht umgangen werden. Es besteht auch kein Anspruch auf Entfernung des Schutzes vgl. § 95b Abs. 3.

### 1.3 Zulässiges Kopieren nach Werkart

Für das konkrete Werk bedeutet das jeweils:

- **Bücher:** Ein eigenes Buch darf für die Aufnahme in ein eigenes Archiv (siehe auch Teil 2, Nr. 3.2) **vollständig** auf Papier kopiert werden. Ist das Archiv im öffentlichen Interesse tätig und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck ist auch eine elektronische Kopie zulässig. Wenn ein Buch seit mindestens 2 Jahren vergriffen ist, darf es zum eigenen Gebrauch vollständig digital oder auf Papier kopiert werden. Zum privaten oder eigenen wissenschaftlichen Gebrauch dürfen Bücher ebenfalls auf Papier und digital, aber nur **teilweise** (bis zu max. 90% des Buches) vervielfältigt werden. Zum sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur **kleine Teile** des Buches auf Papier kopiert werden.
- **Zeitschriften und Zeitungen:** Ausnahmsweise darf eine eigene Zeitschrift **vollständig** auf Papier kopiert werden, wenn sie in ein eigenes Archiv aufgenommen werden soll. Ist das Archiv im öffentlichen Interesse tätig und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck, ist auch eine elektronische Kopie zulässig. Wenn sie seit mindestens 2 Jahren vergriffen ist, darf sie ebenfalls vollständig kopiert werden – digital oder auf Papier. Zum privaten sowie zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch dürfen Zeitschriften auf Papier und digital, aber nur **teilweise** (bis zu max. 90% der Zeitschrift)

vervielfältigt werden. Zum sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur (**kleine Teile** oder) **einzelne Beiträge** auf Papier vervielfältigt werden.

Gesamte Zeitungen dürfen zum privaten Gebrauch, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und zur Aufnahme in ein eigenes Archiv vervielfältigt werden. Außerdem darf die gesamte Zeitung auf Papier kopiert werden, wenn sie seit mindestens 2 Jahren vergriffen ist. Ansonsten dürfen aus Zeitungen zum sonstigen eigenen Gebrauch nur **kleine Teile oder einzelne Beiträge** auf Papier vervielfältigt werden.

- **Musiknoten:** Digitale oder analoge Kopien von Musiknoten oder Notenheften dürfen zum eigenen Gebrauch nur dann hergestellt werden, wenn sie seit mindestens 2 Jahren vergriffen sind oder wenn sie in ein eigenes Archiv aufgenommen werden sollen. In letzterem Fall muss der Hersteller der Kopie jedoch Eigentümer der Notenblätter sein.
- **Datenbankwerke und Datenbanken:** Nichtelektronische Datenbankwerke<sup>7</sup> können sowohl zum privaten als auch zum sonstigen eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Elektronische Datenbankwerke dürfen nur zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nicht gewerblichen Zwecken kopiert werden. Ein Datenbankwerk ist z.B. ein über das Internet abrufbares Medizinlexikon. Datenbanken sind beispielsweise Telefonbücher, Online-Tageszeitungen, Online-Fahrpläne und Linksammlungen<sup>8</sup>. Die Vervielfältigung einer gesamten Datenbank ist grundsätzlich nicht zulässig. Zum wissenschaftlichen Gebrauch dürfen wesentliche Teile von analogen und von digitalen Datenbanken kopiert werden (§ 87c Abs. 1 UrhG). Wesentliche Teile von analogen Datenbanken dürfen auch zum privaten Gebrauch vervielfältigt werden. Unwesentliche Teile einer Datenbank dürfen immer vervielfältigt werden.

7. Gemäß § 4 Abs. 2 ist ein Datenbankwerk ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Die besondere Auswahl und Anordnung der gesammelten Elemente (was z.B. bei Enzyklopädien der Fall sein kann) oder ein besonders schöpferisches Zugangs- und Abfragesystem stellen dabei eine persönliche geistige Schöpfung dar (kommt insbesondere für elektronische Sammelwerke in Betracht).

8. Zum Begriff siehe § 87 Abs. 1. Im Gegensatz zum Datenbankwerk liegt bei einer Datenbank keine besonders schöpferische oder individuelle Anordnung, Auswahl oder Zugriffsmöglichkeit der Elemente vor.

- **Funksendung:** Fernseh-/Hörfunksendungen dürfen zum privaten Gebrauch, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, zur Aufnahme in ein eigenes Archiv und zur aktuellen Unterrichtung über Tagesfragen kopiert werden. In den letzten beiden Fällen muss es sich um eine Papierkopie oder ausschließlich analoge Nutzung handeln. Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht aufgenommen werden (§96 Abs. 2)
- **Musik/Filme auf CD/DVD:** Filme und Musik egal welchen Formats dürfen zum privaten Gebrauch und zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch vervielfältigt werden, sofern kein Kopierschutz besteht. Zur Aufnahme in ein eigenes Archiv dürfen aber nur analoge Medien, also z.B. Musik/Videokassetten, verwendet werden. Digitale Medien dürfen nur in Archive aufgenommen werden, die dem öffentlichen Interesse dienen. Zum sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur kleine Teile eines erschienenen Werkes kopiert werden, also nur ein kleiner Auszug eines Musikstücks oder Films. Wenn es sich um ein seit 2 Jahren vergriffenes Werk handelt, darf der Song oder Film (in analoger Form) kopiert werden.
- **Software/Computerspiele:** Software darf nach § 53 UrhG überhaupt nicht kopiert werden. Hier gelten Sonderbestimmungen (z.B. Sicherungskopie, § 69d UrhG).
- **Alle anderen Werkarten:** Die übrigen Werke dürfen zum privaten Gebrauch, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und zur Aufnahme in ein eigenes Archiv vervielfältigt werden. Zum sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur kleine Teile eines erschienenen Werkes kopiert werden oder das ganze, wenn es sich um ein seit 2 Jahren vergriffenes Werk handelt. Beim Archiv und beim sonstigen Gebrauch darf das Werk nur auf Papier kopiert oder ausschließlich analog genutzt werden, es sein denn es handelt sich um ein Archiv im öffentlichen Interesse.

## ■ 2 Zulässige Kopiervorgänge im Unternehmen

### 2.1 Mitarbeiter im Unternehmen

Für Mitarbeiter im Unternehmen, die für ihre Arbeit im Unternehmen und nicht zum ausschließlich privaten Gebrauch Kopien herstellen, gelten nur teilweise die unter Ziffer 1 genannten Regelungen für Privatpersonen.

Zulässig sind **Papierkopien zum sonstigen eigenen Gebrauch** im oben genannten Rahmen, auch wenn sie gewerblichen Zwecken dienen. Dagegen ist die Vorschrift über die Erstellung von Kopien zum wissenschaftlichen Gebrauch in Unternehmen wohl nur noch eingeschränkt anwendbar. Denn nach dem zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Urheberrechtsgesetz dürfen Kopien zum wissenschaftlichen Gebrauch nur noch vorgenommen werden, wenn sie keinen gewerblichen Zwecken dienen.

Im Einzelnen dürfen Mitarbeiter für ihre Arbeit im Unternehmen folgende Vervielfältigungen vornehmen:

- Papierkopien oder analoge Kopien, z.B. auf Videokassette, von
  - kleinen Teilen eines Werkes oder
  - einzelnen Beiträgen aus Zeitungen/Zeitschriften
  - Werken, die seit mindestens zwei Jahren vergriffen sind,

soweit diese zum eigenen Gebrauch bestimmt sind. Ob die Herstellung einer grafischen Datei noch einer analogen Nutzung entspricht, ist umstritten (s.u. Teil 2, Ziffer 3.4).

- Kopien von grafischen Aufzeichnungen von Musikwerken oder eines Buches/einer Zeitschrift, sofern die

Vervielfältigung zu Archivierungszwecken notwendig ist und vom eigenen Werkstück erfolgt oder – für den „sonstigen eigenen Gebrauch“ – wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Buch handelt.

- Kopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, sofern sie geboten sind und keinen gewerblichen Zwecken dienen (s.u. Teil 2, Ziffer 3.1).
- I.d.R. keine Kopien von elektronischen Datenbankwerken, weil damit gewerbliche Zwecke verfolgt werden. Von Datenbanken dürfen i.d.R. unwesentliche Teile kopiert werden, u.U. aber nur in begrenzter Anzahl, vgl. § 87b Abs. 1 Satz 2.
- Die hier aufgezählten zulässigen Kopien zum eigenen Gebrauch dürfen Mitarbeiter im Unternehmen auch von Dritten, z.B. der unternehmensinternen Bibliothek, herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht.
- Umstritten war bisher auch, ob Unternehmen im Wege des Kopienversands bei öffentlichen Bibliotheken z.B. Zeitschriftenartikel bestellen und diese zulässigerweise auch auf elektronischem Wege erhalten können, sofern sie dann nicht digital weitergenutzt werden (z.B. Grafikdatei)<sup>9</sup>. Seit 1. Januar 2008 ist der elektronische Kopienversand in der Form von Grafikdateien durch öffentliche Bibliotheken ausdrücklich zulässig, sofern die Verlage keine entsprechenden angemessenen Angebote vorhalten (s.u. Teil 2, Ziffer 10).
- Mitarbeiter in Unternehmen dürfen interne Pressespiegel<sup>10</sup> herstellen:
  - in Papierform,

- als Grafikdatei<sup>11</sup>, sofern sie sich nur auf betriebs- und behördeninterne Verbreitung erstrecken,
- in elektronischer Form (egal welchen Formats) oder zur Weitergabe nach außen, wenn entsprechende Verträge mit der PMG<sup>15</sup> abgeschlossen wurden.

Für weitere Informationen zur Vergütung für Papierpressespiegel und elektronische Pressespiegel s.u. Teil 2, Ziffer 12.

## 2.2. Unternehmensbibliotheken

Unternehmensbibliotheken dürfen

- einzelne Kopien zum wissenschaftlichen Gebrauch für Dritte herstellen, wenn diese keinen kommerziellen Zweck verfolgen;
- Archive<sup>12</sup> erstellen, wenn als Vorlage eigene Werkstücke dienen und wenn ausschließlich ein Papierausdruck oder die analoge Nutzung, z. B. durch Readerprinter, bezweckt wird;
- elektronische Archive erstellen, sofern die Bibliotheken im öffentlichen Interesse handeln und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen;<sup>13</sup>
- auf Einzelbestellung von Mitarbeitern des Unternehmens für diese Papierkopien oder sonstige analoge Kopien zum eigenen Gebrauch von
  - kleinen Teilen eines Werkes<sup>14</sup> oder

9. Siehe dazu unten Teil 2, Ziffer 3.4.

10. Zur Definition von „Pressespiegel“ siehe Glossar

11. Zur Definition von Grafikdatei siehe Glossar

12. Notwendig: Archivierungszweck, also Bestandssicherung etc, nicht jedoch Erweiterung des Bestandes.

13. Diese Regelung wurde neu eingeführt. Welche Einrichtungen darunter fallen, ist im Einzelfall zu ermitteln. Bisher war lediglich erforderlich, dass keinem Erwerbszweck gedient wird.

14. Sofern es sich um Kopien von Notenmaterial handelt, muss es sich in diesem Fall um die Archivierung eigener Werkstücke handeln, vgl. § 53 Abs. 4 lit. a).

15. Presse-Monitor GmbH, s.a. Glossar

- einzelnen Beiträgen aus Zeitungen/Zeitschriften oder
- Werken, die seit mindestens zwei Jahren vergriffen sind

herstellen und an den Besteller per Post- oder Faxversand zusenden, wenn der Besteller diese Kopien nach § 53 erstellen darf.

Umstritten ist, ob die Herstellung und Nutzung einer grafischen Datei noch eine analoge Nutzung darstellt. Ob das Unternehmen selbst einen Zeitschriftenartikel aus der unternehmensinternen Bibliothek einscannen und den Mitarbeitern als graphische Datei zur Verfügung stellen darf, ist damit fraglich (s.u. Teil 2, Ziffer 3.4). Bejaht man diese Möglichkeit, ist entscheidend, dass der Artikel in seiner digitalen Endnutzung beschränkt ist (z.B. keine Suche nach Textstellen oder Möglichkeit diese heraus zu kopieren).

Die Anwendung des § 53a zum Kopienversand, wonach auch die Versendung von Kopien als grafische Datei zulässig ist, sofern die Beiträge nicht durch ein Verlagsangebot als Download erworben werden können, setzt voraus, dass die Unternehmensbibliothek als **öffentliche Bibliothek** agiert, was im Einzelfall geprüft werden muss (s.u. Teil 2, Ziffer 10).

## Teil 2: Rechtlicher Hintergrund (§§ 49, 53 ff. UrhG)

### ■ 1 Historie und Grundsätze

Grundsätzlich steht dem Urheber nach §§ 15, 16 das ausschließliche Vervielfältigungsrecht für das von ihm geschaffene Werk zu, d.h. sein Werk darf nur mit seiner Zustimmung vervielfältigt werden. Da dieses Verbot aber sehr weit gefasst ist, hat der Gesetzgeber gesetzliche Schrankenbestimmungen vorgesehen, nach denen bestimmte Handlungen vom Verbot ausgenommen sind. In diesen Fällen hat der Urheber nicht das ausschließliche Vervielfältigungsrecht.

So sind nach § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, ohne dass es hierfür einer vorherigen Zustimmung des Urhebers bedarf. Im Gegenzug erhält der Urheber eine pauschale Vergütung (§§ 54 ff.<sup>16</sup>). Diese sog. Pauschalabgabe wurde 1965 eingeführt, weil im analogen Zeitalter bestimmte Kopien nicht verhindert werden konnten und der Urheber, wenn schon seine Werke kopiert werden, zumindest einen finanziellen Ausgleich für die Nutzung erhalten sollte. Da weder das Kopierverhalten kontrolliert werden konnte, noch eine gerechte, individuelle Abrechnung der einzelnen Nutzungen technisch möglich war, musste die Vergütung pauschal erfolgen.

Die Pauschalvergütung wird von den Verwertungsgesellschaften<sup>17</sup> erhoben. Für Geräte und Speichermedien, die zum Vervielfältigen genutzt werden, wird dabei von den Herstellern oder Importeuren eine Abgabe gezahlt, die diese durch einen Preisaufschlag an den Endverbraucher als Nutzer der Privatkopie weitergeben sollen. Von den Verwertungsgesellschaften wird die Abgabe dann nach einem bestimmten Verteilerschlüssel an die Urheber ausgeschüttet.

Das digitale Zeitalter eröffnet für die Urhebervergütung jedoch weitere Möglichkeiten. So gibt es immer mehr Geschäftsmodelle, bei denen urheberrechtlich geschützte Werke online zur Verfügung gestellt werden und die Bezahlung auf Basis einer individuellen Lizenzierung und folglich entsprechend der tatsächlichen Nutzung der geschützten Werke erfolgt. Damit einher geht der Einsatz von Rechtemanagement-Systemen, um die Nutzungsrechte und den Nutzungsumfang individuell festlegen und gegebenenfalls auch abrechnen zu können.

Teilweise werden technische Schutzmaßnahmen eingesetzt, so dass ein Kopieren der Werke gar nicht mehr oder nur in einem vordefinierten Umfang möglich ist. Derartige technische Schutzmaßnahmen dürfen von Urhebern und Rechteinhabern grundsätzlich eingesetzt werden, um ihre Werke gegen unerlaubte Vervielfältigungen zu schützen, und dürfen ohne deren Einwilligung auch nicht umgangen werden (§ 95a). Mit anderen Worten: einen Anspruch auf die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch hat der Nutzer grundsätzlich nicht.

In Fällen der individuellen Lizenzierung hält die Industrie die Pauschalabgabe nicht mehr für angemessen, da sie zu einer Doppelbelastung der Nutzer führt. So muss z.B. bei pay-per-use jede einzelne Werksnutzung und darüber hinaus auch die Pauschalabgabe auf die Geräte gezahlt werden. Dennoch hält der Gesetzgeber auch weiterhin an der Pauschalvergütung fest, um die Bereiche zu erfassen, in denen der Einsatz von Rechtemanagement-Systemen nicht möglich ist. Allerdings muss bei der Bemessung der Vergütungshöhe berücksichtigt werden, inwieweit technische Schutzmaßnahmen zum Einsatz kommen (§ 54a Abs. 1 Satz 2 UrhG). Unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft<sup>18</sup> hat der Gesetzgeber in einigen Bereichen die Notwendigkeit gesehen, den Nutzern auch

16. Im Rahmen des „Zweiten Korbes“ wurden die Regelungen zur Vergütungspflicht, §§ 54 ff. UrhG, grundlegend reformiert.

17. Z.B. GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst.

18. Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, im Folgenden: EU-Richtlinie.

weiterhin bestimmte Nutzungen auch gegen den Willen des Rechteinhabers zu gestatten. In diesen gesetzlich definierten Fällen müssen die Rechteinhaber, die technische Schutzmaßnahmen einsetzen, den Begünstigten die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, um die Nutzung zu ermöglichen (z.B. Passwort). Für die klassische Privatkopie gilt dies allerdings nur in wenigen Fällen (siehe dazu unten Ziffer 7).

Der Begriff „Vervielfältigung“ bestimmt sich grundsätzlich nach § 16. „Vervielfältigungen“ sind körperliche Festlegungen, durch die das Werk mit den menschlichen Sinnen wahrgenommen werden kann.<sup>19</sup> Diese Festlegung kann sowohl elektronisch als auch nicht elektronisch erfolgen und muss nicht auf Dauer angelegt sein.<sup>20</sup> Zu nennen sind hier z.B. Fotokopien oder die analoge und digitale Aufnahme von Ton oder Bild/Video. Auch Speicherungen im PC sind hiervon erfasst; nach überwiegender – allerdings auch nicht einhelliger – Literaturmeinung auch, wenn es sich um vorübergehende Zwischenspeicherungen handelt.<sup>21</sup> Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind, keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen, sind jedoch nach § 44a zulässig. Das so genannte Caching und Browsing im Internet ist damit z.B. zulässig. Die Wiedergabe auf dem Bildschirm stellt nach h.M. keine Vervielfältigung dar, da hier keine körperliche Festlegung, sondern eine unkörperliche Wiedergabe erfolgt.<sup>22</sup>

Eine vertragliche Einschränkung gesetzlicher Schrankenbestimmungen wie beispielsweise § 53 in frei ausgehandelten Individualvereinbarungen ist grundsätzlich möglich.<sup>23</sup> In Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Beschränkungen können dagegen unzulässig sein, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen. Nach dem Urheberrechtsgesetz zwingend

einzuhaltende Schrankenbestimmungen ergeben sich aus § 55a (Benutzung eines Datenbankwerks), § 69d Abs. 2 i.V.m. § 69g Abs. 2 (Erstellung von Sicherungskopien von Computerprogrammen) sowie hinsichtlich weiterer Nutzungshandlungen bei Computerprogrammen: § 69d Abs. 3 i.V.m. § 69g Abs. 2 und § 69e i.V.m. § 69g Abs. 2, § 87e (Datenbanken) und § 95b Abs. 1 Satz 2 (Papierkopie und weitere).

Schließlich ist zu beachten, dass die Vorschriften der §§ 53 bis 54 h nicht auf Computerprogramme anwendbar sind. Hier gelten die Sondervorschriften der §§ 69d und 69e.

## ■ 2 Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch nach § 53 Abs. 1

Nach § 53 Abs. 1 sind Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch in gewissen Grenzen zulässig. Hier gelten folgende Grundsätze:

- Der **private Gebrauch** ist der Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihr durch ein persönliches Band verbundenen Personen (Familienmitglieder sowie enge Freunde).<sup>24</sup>
- Nur **natürliche Personen** dürfen Vervielfältigungen zum privaten eigenen Gebrauch herstellen.
- Die Vervielfältigung muss dem privaten Gebrauch und darf **keinen gewerblichen oder beruflichen Zwecken** dienen.
- Die Vervielfältigung kann auf beliebige Träger erfolgen und umfasst **analoge und digitale Vervielfältigungen**.

19. Vgl. Schulze in Dreier/Schulze, UrhG, § 16, Rz. 1 ff.; Loewenheim in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 20, Rz. 14 ff.

20. Vgl. Schulze in Dreier/Schulze, UrhG, § 16, Rz. 12.

21. Vgl. Schulze in Dreier/Schulze, UrhG, § 16, Rz. 13; Loewenheim in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 20, Rz. 10 f.

22. Vgl. Schulze in Dreier/Schulze, UrhG, § 16, Rz. 13; Loewenheim in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 20, Rz. 12.

23. Vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Vor §§ 44 ff., Rz. 9.

24. Vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rz. 7.

- Es dürfen **nur einzelne Vervielfältigungsstücke** hergestellt werden, d.h. einige wenige Exemplare. Die von der Rechtsprechung in einem Fall festgelegte Zahl von bis zu 7 Vervielfältigungsstücken kann nach überwiegender Literaturmeinung nicht als allgemeiner Maßstab angesehen werden.<sup>25</sup> In der Literatur werden z.T. drei Kopien als Obergrenze genannt. Maßgeblich ist, wie viele Exemplare zur Deckung des rein persönlichen Bedarfs erforderlich sind. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.<sup>26</sup> Eine fixe Obergrenze gibt es nicht.
- Für die Vervielfältigung darf **keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage**<sup>27</sup> verwendet werden; d.h. weder (offensichtlich rechtswidrig hergestellte) Raubkopien noch rechtmässige Vorlagen, die offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, dürfen vervielfältigt werden, wie es beispielsweise häufig in illegalen Tauschbörsen praktiziert wird.
- Keine Voraussetzung ist es jedoch, dass der Vervielfältigende gleichzeitig auch Eigentümer des Werkexemplars ist.<sup>28</sup>
- Vervielfältigungen mittels fotomechanischer oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung auf Papier oder ähnlichen Trägern dürfen auch **durch „Andere“ hergestellt** werden, z.B. wenn Printmedien in Copyshops vervielfältigt werden. Alle übrigen Vervielfältigungen, auch digitale, dürfen durch andere Personen nur hergestellt werden, wenn dies unentgeltlich geschieht. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, wann noch ein unentgeltliches Herstellen vorliegt. Nach h.M. führt die reine Erstattung der Unkosten jedenfalls noch nicht zur Entgeltlichkeit der Herstellung.<sup>29</sup> Die Tätigkeit des Anderen muss sich

zudem auf den technischen Vorgang des Kopierens beschränken, was zum Beispiel nicht mehr der Fall ist, wenn der Andere vorher noch das zu kopierende Werk recherchiert.<sup>30</sup>

- **Die Vervielfältigung elektronischer Datenbankwerke** zum privaten Gebrauch ist nicht zulässig (§ 53 Abs. 5 Satz 1).
- Wenn der Rechteinhaber **technische Schutzmaßnahmen** einsetzt, ist er verpflichtet, den nach § 53 Abs. 1 Begünstigten die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Vervielfältigung **auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder andere Verfahren mit ähnlicher Wirkung** zum privaten Gebrauch zu ermöglichen (§ 95b Abs. 1 Nr. 6a). Hiervon **nicht erfasst sind digitale Kopien, insbesondere über das Internet**. D.h. technische Schutzmaßnahmen, die im Rahmen von Online-Angeboten im Internet verwendet werden, dürfen in keinem Fall umgangen werden und man kann vom Anbieter auch nicht die Entfernung des Schutzes etc. verlangen, § 95b Abs. 3.

### ■ 3 Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 2

Nach § 53 Abs. 2 sind des Weiteren bestimmte Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch zulässig. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Entscheidend ist, dass die Vervielfältigung zur **eigenen Verwendung** und nicht mit dem Ziel der Weitergabe an Dritte hergestellt wird. Eigener Gebrauch ist z.B. der interne Gebrauch durch Unternehmen, Behörden, Hochschulen, Schulen, Bibliotheken etc.

25. Die Obergrenze von 7 Kopien hat der BGH in einem Urteil über die Herstellung von Vervielfältigungen für den Schulgebrauch festgelegt, als Vervielfältigungen für Unterrichtszwecke noch nicht vom Anwendungsbereich des § 53 umfasst waren, BGH GRUR 1978, 474; vgl. hierzu Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rz. 9, 42.

26. Vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rz. 9 m.w.N.; Loewenheim in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 31, Rz. 22.

27. Der Passus „oder öffentlich zugänglich gemachte“ wurde erst durch den 2. Korb eingeführt. Hiermit sollen auch unerlaubte Zugänglichmachungen von rechtmässig erworbenen Vorlagen eindeutig erfasst werden, vgl. Begründung zum RegE vom 22.3.2006 (S. 55).

28. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rz. 11.

29. Schrickler-Loewenheim, UrhG, 3. Auflage (2006), § 53, Rz. 16.

30. BGHZ 134, 250, 264 f. - CB-infobank I, sowie BGH Urteil vom 25. Februar 1999 (I ZR 118/96) – Kopienversand.



- Im Gegensatz zum privaten Gebrauch umfasst der eigene Gebrauch auch die Vervielfältigung zu **beruflichen und erwerbswirtschaftlichen Zwecken**.
- **Neben den natürlichen dürfen auch juristische Personen** Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch herstellen.
- Auch nach dieser Vorschrift dürfen **nur einzelne Vervielfältigungsstücke** hergestellt und nur **rechtmäßig erlangte Vorlagen** verwendet werden.
- Ebenfalls ist die **Herstellung durch Dritte** zulässig. Doch geht die Erlaubnis des Dritten dazu auch hier nur soweit, wie der Auftraggeber selbst privilegiert ist.
- Die Vervielfältigung muss zum wissenschaftlichen Gebrauch **geboten** sein. D.h. die wissenschaftliche Tätigkeit muss dies erfordern und der Erwerb bzw. die Ausleihe des Werkes darf nicht problemlos möglich und zumutbar sein.
- Das Werkexemplar, das vervielfältigt wird, muss einem nicht gehören, also **kein eigenes** sein.
- Die Vervielfältigung darf **keinen gewerblichen Zwecken dienen**.<sup>32</sup> Dies schränkt die Anwendbarkeit der Schrankenregelung für die Herstellung von Kopien zum wissenschaftlichen Gebrauch in Unternehmen und sonstigen Einrichtungen mit gewerblichem Charakter zwar ein, schließt sie aber nicht völlig aus<sup>33</sup>. Für Unternehmen bleibt jedoch in jedem Fall weiterhin die Herstellung von Papierkopien sowie wohl auch von elektronischen Kopien zulässig, sofern sie nur kleine Teile betreffen und in grafischer Form vorgenommen werden, vgl. § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (siehe - auch zum Streit um Grafikdateien - unten Ziffer 3.4).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist eine Vervielfältigung zum „sonstigen eigenen Gebrauch“ zulässig, wenn eine der folgenden Fallgruppen vorliegt:

### 3.1 Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

- Die Vervielfältigungen müssen dem **wissenschaftlichen Gebrauch** dienen, d.h. im Rahmen einer methodischen und auf Erkenntnisfindung ausgerichteten Tätigkeit erfolgen.<sup>31</sup>
- Es muss sich um den **eigenen** wissenschaftlichen Gebrauch handeln, d.h. die Vervielfältigung muss vom Vervielfältigenden selbst oder innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung genutzt werden.
- Die Vervielfältigung **elektronischer Datenbankwerke** und Datenbanken ist zum wissenschaftlichen Gebrauch ausnahmsweise zulässig, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden (§ 53 Abs. 5 Satz 2 sowie § 87c Abs. 1 Nr. 2). Die Gewerblichkeit muss hinsichtlich des Gebrauchs und nicht hinsichtlich der Institution vorliegen. Nach überwiegender Meinung indiziert die Gewerblichkeit der Institution aber zumeist den gewerblichen Charakter.<sup>34</sup>
- Wenn der Rechteinhaber **technische Schutzmaßnahmen** einsetzt, ist er teilweise verpflichtet, den nach dieser Vorschrift Begünstigten die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Vervielfältigung

31. Vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rz. 23.

32. Diese Regelung war bisher noch nicht gesetzlich kodifiziert und wurde durch den 2. Korb eingeführt. Sie entspricht den Vorgaben nach Art. 5 Abs. 3 lit. a) der EU-Richtlinie 2001/29/EG. Für die Auslegung des „gewerblichen Zweckes“ können die Überlegungen zum gleichen Begriff bei § 53 Abs. 5 Satz 2 herangezogen werden.

33. In der Begründung (42) zur Richtlinie 2001/29/EG heißt es: „Bei Anwendung der Ausnahme oder Beschränkung für nicht kommerzielle Unterrichtszwecke und nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschungszwecke einschließlich Fernunterricht sollte die nicht kommerzielle Art der betreffenden Tätigkeit durch diese Tätigkeit als solche bestimmt sein. Die organisatorische Struktur und die Finanzierung der betreffenden Einrichtung sind in dieser Hinsicht keine maßgeblichen Faktoren.“ Für die Auslegung des „gewerblichen Zweckes“ können die Überlegungen zum gleichen Begriff bei § 53 Abs. 5 Satz 2 herangezogen werden.

34. Vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rz. 50.

zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu ermöglichen (§ 95b Abs. 1 Nr. 6 lit. b)). Hiervon nicht erfasst sind technische Schutzmaßnahmen die im Internet eingesetzt werden, d.h. hier besteht auch im Fall des § 53 Abs. 2 kein Anspruch auf Entfernung der Schutzmechanismen, § 95b Abs. 3.

### 3.2 Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

- Zulässig ist die Vervielfältigung eines **eigenen Werks** zur Aufnahme in ein **eigenes Archiv** unter folgenden Voraussetzungen aus § 53 Abs. 2 Satz 2:
  - Die Vervielfältigung wird auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren **oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen (Nr.1) oder**
  - es findet ausschließlich eine analoge **Nutzung statt** (Nr. 2) oder
  - wenn das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen **Erwerbszweck** verfolgt und **dem öffentlichen Interesse dient**<sup>35</sup> (Nr. 3).
- **Nicht zulässig** ist die **Vervielfältigung elektronischer Datenbankwerke** zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 5 Satz 1).
- Ein Archiv, mit dem **kein Erwerbszweck** verfolgt wird und das dem **öffentlichen Interesse dient** (§53 Abs. 2, Satz 2 Nr.3) darf auch digital angelegt und genutzt werden. Dies hat der Gesetzgeber im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 lit. c) der EU-Richtlinie für zulässig erachtet, wonach bestimmte Vervielfältigungshandlungen von

öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen, zustimmungs- und vergütungsfrei zulässig sind.<sup>36</sup> Redaktionsarchive der Medien sollen i.d.R. auch unter die Privilegierung fallen.<sup>37</sup> Ansonsten dürfen keine digitalen Vervielfältigungen (also das Erstellen digitaler Archive) vorgenommen werden.<sup>38</sup>

- Zulässig ist nur die Aufnahme von Vervielfältigungen in ein **eigenes Archiv**, d.h. es darf nicht außenstehenden Dritten zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- Die Aufnahme in das Archiv muss **zu Archivierungszwecken geboten sein**, d.h. sie muss zur Sicherung und internen Nutzung des vorhandenen Bestands an geschützten Werken vorgenommen werden. Sie darf nicht sonstigen Zwecken dienen (z.B. der Erweiterung des Bibliotheksbestands) und damit eine weitere Verwertung darstellen.<sup>39</sup>
- Wenn der Rechteinhaber **technische Schutzmaßnahmen** einsetzt, ist er verpflichtet, den nach dieser Vorschrift Begünstigten die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Vervielfältigung zur Aufnahme in ein eigenes Archiv zu ermöglichen (§95 b Abs. 1 Nr. 6c)). Dies gilt allerdings nur,
- sofern es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt **oder**
- das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck, sondern ein öffentliches Interesse verfolgt.<sup>40</sup>

35. Diese Regelung war bisher nicht gesetzlich kodifiziert, und wurde durch den 2. Korb eingeführt. Vgl. hierzu auch die Begründung zum RegE vom 22.3.2006 (S. 56). Bereits heute darf aber zumindest kein wirtschaftlicher Erwerbszweck verfolgt werden.

36. Vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rz. 28. Nach den deutschen Regelungen sind diese jedoch nicht vergütungsfrei.

37. Vgl. Begründung zum RegE vom 22.3.2006, S. 56.

38. Siehe dazu unten Ziffer 3.4.; BT-Drucks. 16/1828, S. 26; Loewenheim in Schrickler UrhG, 3. Auflage 2006, § 53, Rz. 28; Wandtke/Bullinger UrhG, 2. Auflage 2006, § 53, Rz. 29; A.A. Dreier in Dreier/Schulze UrhG, § 53 Rz. 28

39. Vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rz. 26 f.

40. Siehe dazu unten Ziffer 3.4.

- Hiervon nicht erfasst ist das Internet, d.h. technische Schutzmaßnahmen, die im Rahmen von Online-Angeboten im Internet verwendet werden, dürfen grundsätzlich nicht umgangen werden und es besteht auch kein Anspruch auf Entfernung des Schutzes etc., vgl. § 95b Abs. 3.

### 3.3 Unterrichtung über Tagesfragen (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

- Erlaubt sind Vervielfältigungen von Sendungen aktuellen Inhalts, die nicht bereits nach § 49 Abs. 2 abgedeckt sind.<sup>41</sup>
- Es muss sich um **Funksendungen** i.S.d. § 20 handeln. Hiervon sind auch Kabelsendungen erfasst, nicht aber der **Online-Abruf**, z.B. von Internetchrichten.<sup>42</sup>
- Die Vervielfältigung muss der eigenen Unterrichtung dienen, d.h. die Vervielfältigungsstücke dürfen nur intern, auch von Mitarbeitern, verwendet, allerdings nicht an Dritte weiter gegeben werden.
- Die Vervielfältigung zur Unterrichtung über Tagesfragen ist aber nur dann zulässig, wenn eine **analoge Kopie** gemacht wird oder ausschließlich eine **analoge Nutzung**<sup>43</sup> stattfindet (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). Zur Frage, welche Pressespiegel dann noch ohne Lizenzierung angefertigt werden dürfen, siehe unten Ziffer 12.
- Die Vervielfältigung entsprechender **elektronischer Datenbankwerke** ist nicht zulässig (§ 53 Abs. 5 Satz 1).
- Wenn der Rechteinhaber **technische Schutzmaßnahmen** einsetzt, ist er verpflichtet, den nach dieser Vorschrift Begünstigten die notwendigen Mittel zur

Verfügung zu stellen (§95 b Abs. 1 Nr. 6 lit. d)). Dies gilt allerdings nur,

- sofern es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt oder
- ausschließlich eine analoge Nutzung<sup>44</sup> stattfindet.
- Hiervon nicht erfasst ist das Internet, d.h. technische Schutzmaßnahmen, die im Rahmen von Online-Angeboten im Internet verwendet werden, dürfen grundsätzlich nicht umgangen werden und es besteht auch kein Anspruch auf Entfernung des Schutzes etc., vgl. § 95b Abs. 3.

### 3.4 Sonstiger eigener Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)

- § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erlaubt bestimmte Kopien zum eigenen Gebrauch, und zwar unabhängig von dem mit der Kopie verfolgten Zweck.
- Zulässig ist die **Vervielfältigung kleiner Teile** eines erschienenen **Werkes oder einzelner Beiträge**, die in **Zeitungen oder Zeitschriften** erschienen sind (lit. a).
  - Der vervielfältigte Teil muss klein im Verhältnis zum Gesamtwerk sein.<sup>45</sup>
  - Bei Zeitungen/Zeitschriften dürfen grundsätzlich auch ganze, aber nur einzelne Beiträge vervielfältigt werden. Insgesamt muss es jedenfalls bei einem kleinen Teil der Zeitung/Zeitschrift bleiben.

41. Siehe dazu unten Ziffer 12.

42. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rz. 33, Loewenheim in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 53, Rz. 32

43. Siehe dazu unten Ziffer 3.4

44. Siehe dazu unten Ziffer 3.4.

45. Weniger als 10 % sind in jedem Fall als klein anzusehen; darüber hinaus gehen die Literaturmeinungen auseinander, vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rz. 33 m.w.N..

- In jedem Fall muss es sich bei der Vorlage um ein erschienenenes Werk handeln, was eine gewisse Verbreitung voraussetzt, vgl. § 6 Abs. 2.
- Der Vervielfältigende muss nicht der Eigentümer der Zeitung/Zeitschrift sein.
- Zulässig ist die Vervielfältigung eines **seit mindestens zwei Jahren vergriffenen Werkes** (lit. b)).
  - Vergriffen ist ein Werk, das vom Verlag nicht mehr geliefert werden kann; das Vorhandensein in einer Bibliothek oder einem Antiquariat ist hierfür unerheblich.
  - Auch in diesem Fall muss der Vervielfältigende nicht der Eigentümer des Exemplars sein.
- Diese zwei Arten von Vervielfältigungen sind aber nur dann zulässig, wenn:
  - die Vervielfältigung **auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren** oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird (Abs. 2 Satz 3 i.V.m Satz 2 Nr. 1), oder
  - ausschließlich eine **analoge Nutzung** stattfindet (Abs. 2 Satz 3 i.V.m Satz 2 Nr. 2).

Die Übernahme von digitalen Medien zum sonstigen eigenen Gebrauch ist damit nicht zulässig.<sup>46</sup> Ob aber die Kopie als Grafikdatei (keine Textsuch- oder Kopierfunktion) erlaubt ist, ist derzeit höchst umstritten.<sup>47</sup> Teilweise

wird vertreten, dass auch eine digitale Bilddatei, die nur ausgedruckt und nicht elektronisch vervielfältigt wird, eine (nur) analoge Nutzung darstellt.

So hatte das LG München mit diesen Erwägungen in einem Teilurteil entschieden<sup>48</sup>, dass eine Bibliothek auf Bestellung einen Artikel (als Bilddatei) auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen darf<sup>49</sup>. Entsprechend der Kopienversanddienst-Entscheidung des BGH<sup>50</sup> hat das LG München auch hier darauf abgestellt, dass der elektronische Versand lediglich an die Stelle der Einzelübermittlung in körperlicher Form tritt und folglich auf den analogen Inhalt und nicht das digitale Trägermedium abzustellen ist. Das Dokument sei mit einer herkömmlichen Fotokopie zu vergleichen, da es trotz digitaler Übertragung ohne weitere technische Maßnahmen digital nur beschränkt nutzbar ist.<sup>51</sup>

Allerdings ist dem das OLG München in der Berufungsinstanz nunmehr entgegen getreten.<sup>52</sup> Es verneint die Ähnlichkeit zur herkömmlichen Fotokopie. Auch seien Grafikdateien nicht nur ausschließlich analog nutzbar: genannt wird die Möglichkeit der weiteren digitalen Kopie oder Versendung.<sup>53</sup>

Soweit es (wie in den genannten Urteilen) um die Bedeutung der Vorschrift für den elektronischen Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken geht, besteht seit 1. Januar 2008 mit § 53a jedenfalls eine einschränkende Sonderregelung (s. unten Teil 2, Ziffer 10).

- Die Vervielfältigung **grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik** oder im wesentlichen **vollständige Vervielfältigungen eines Buches/einer Zeitschrift** sind

46. Loewenheim in Schricker UrhG, 3. Auflage (2006), § 53, Rz. 32a; a.A. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rz. 35.

47. Dagegen z.B. Schricker-Loewenheim, UrhG, 3. Auflage (2006), § 53, Rz. 32a.

48. LG München, Teilurteil vom 15.12.2005, Börsenverein des dt. Buchhandels e.V. und Stichting STM ./ Freistaat Bayern als Träger der Universität Augsburg und Subito Dokumente aus Bibliotheken e.V. (im Folgenden: Börsenverein ./ Subito)

49. In Rede standen hier drei Versandmöglichkeiten und zwar a) per E-Mail, d.h. der Besteller erhält als Anhang zur E-Mail eine eingescannte Grafikdatei, b) als „FTP aktiv“, d.h. die Bibliothek hinterlegt das elektronische Dokument auf dem FTP-Server des Bestellers, der es dann öffnen, betrachten und ggf. ausdrucken kann oder c) als „Internet-Download“ (FTP passiv), d.h. das elektronische Dokument wird für eine bestimmte Zeit auf dem eigenen FTP-Server bereitgestellt, wo es der Besteller mit Hilfe eines spezifischen und jeweils neu erstellten Link abrufen kann.

50. BGH GRUR 1999, 707.

51. Teilurteil LG München Börsenverein ./ Subito, S. 32 f.

52. OLG München: 29 U 1638/06, Urteil vom 10.05.2007.

53. Letzteres Argument scheint nicht ganz zwingend, denn § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 spricht nicht von der möglichen digitalen Nutzung, sondern davon, dass (nur) eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.

aber zum sonstigen eigenen Gebrauch nur ausnahmsweise auch ohne Zustimmung des Berechtigten zulässig, nämlich wenn es sich um ein **seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk** handelt (§ 53 Abs. 4).

- Die Vervielfältigung **elektronischer Datenbankwerke**, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, zum sonstigen Gebrauch ist nicht zulässig (§ 53 Abs. 5 Satz 1).
- Wenn der Rechteinhaber **technische Schutzmaßnahmen** einsetzt, ist er verpflichtet, den nach dieser Vorschrift Begünstigten die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Vervielfältigung zu ermöglichen (§ 95 b Abs. 1 Nr. 6 lit. d)). Doch auch hier gelten die gleichen Einschränkungen wie unter Ziffer 3.3. am Ende erläutert.

### ■ 4 Unterrichts- oder Prüfungsgebrauch (§ 53 Abs. 3)

Während nach Abs. 2 nur „einzelne“ Vervielfältigungen zulässig sind (siehe oben Ziffer 3), ist gem. Abs. 3 auch die Herstellung **mehrerer Exemplare** zulässig, sofern sie Unterrichts- oder Prüfungszwecken dienen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nur die Vervielfältigung von **kleinen Teilen** eines Werkes oder von **einzelnen Beiträgen**, die in Zeitungen/ Zeitschriften erschienen (vgl. § 6 Abs. 2) oder öffentlich zugänglich gemacht sind (vgl. § 19a), ist zulässig.
- Zulässig ist nur die Herstellung zum **eigenen Gebrauch** (d.h. nur Verwendung innerhalb der eigenen Bildungseinrichtung) und keine Weitergabe an Dritte.
- Die Vervielfältigung muss zu den genannten Zwecken geboten sein (wesentlich ist, dass die Kopie zu Unterrichts-/Prüfungszwecken geeignet ist und nicht etwa für die Schulverwaltung).
- Die erforderliche Anzahl richtet sich i.d.R. nach der Anzahl der Unterrichtsteilnehmer/Prüflinge.
- Die Herstellung der Vervielfältigungen durch Dritte (z.B. auch Copyshops) ist zulässig.
- Die Vervielfältigung entsprechender **elektronischer Datenbankwerke** ist zu Prüfungszwecken nach § 53 Abs. 3 Nr. 2 nicht zulässig (§ 53 Abs. 5 Satz 1), wohl aber zum Unterrichtsgebrauch nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 (§ 53 Abs. 5 Satz 2).
- Wenn der Rechteinhaber technische **Schutzmaßnahmen** einsetzt, ist er verpflichtet, den nach dieser Vorschrift Begünstigten die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu ermöglichen (§ 95b Abs. 1 Nr. 6 lit. e)). Hiervon nicht erfasst ist das Internet, d.h. technische Schutzmaßnahmen, die im Rahmen von Online-Angeboten im Internet verwendet werden, dürfen grundsätzlich nicht umgangen werden und es besteht auch kein Anspruch auf Entfernung des Schutzes etc., vgl. § 95b Abs. 3.

#### 4.1 Unterrichtsgebrauch (Abs. 3 aa) Nr. 1)

- Privilegiert sind (abschließend) folgende Institutionen:
  - öffentliche und private Schulen (keine Einrichtungen, die Kurse von begrenzter Dauer anbieten, z.B. Volkshochschulen),
  - nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder der Berufsbildung (auch betriebliche Ausbildung).
- Umfasst ist der Einsatz zur Veranschaulichung des Unterrichts<sup>54</sup> sowie zu Lehrzwecken (auch Unterrichtsvorbereitung und auch begleitende Prüfungen).

54. Diese Formulierung wurde mit dem 2. Korb eingeführt und soll nunmehr klarer zum Ausdruck bringen, dass der privilegierte Unterrichtsgebrauch auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts umfasst.

- Die Vervielfältigung **elektronischer Datenbankwerke** und **Datenbanken** ist zulässig, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden (§ 53 Abs. 5 Satz 2 sowie § 87c Abs. 1 Nr. 2).
- Nicht privilegiert ist nunmehr das Vervielfältigen von Werken, die gerade für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (§ 53 Abs. 3 bb)).<sup>55</sup> Wer also für seine Schulklasse Kopien aus einem klassischen Lehrbuch anfertigen will, braucht dafür die Einwilligung des Urhebers.

#### 4.2 Prüfungsgebrauch (Abs. 3 aa) Nr. 2)

- Neben den in § 53 Abs. 3 Nr. 1 genannten Einrichtungen sind gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 2 **auch Hochschulen und andere Einrichtungen** privilegiert, die staatliche Prüfungen abnehmen, d.h. der Kreis der privilegierten Anwender ist breiter als beim Unterrichtsgebrauch.
- Allerdings sind nicht sämtliche Leistungsnachweise im Rahmen des Studiums von § 53 Abs. 3 Nr. 2 erfasst, sondern nur soweit sie Lehr- oder Studienabschnitte beenden<sup>56</sup>, z.B. Examensprüfung.

### ■ 5 Vervielfältigungen von Musikwerken und ganzen Büchern oder Zeitschriften (§ 53 Abs. 4)

Die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik oder eines Buches/einer Zeitschrift darf grundsätzlich nur nach Einwilligung des Berechtigten oder durch Abschreiben vorgenommen werden.

Ausnahmen gelten nur bei der Aufnahme in das eigene Archiv (Vorlage muss eine eigenes Werkstück sein!) oder

für den eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Buch handelt.

### ■ 6 Elektronisch zugängliche Datenbankwerke (§ 53 Abs. 5) und Datenbanken (§ 87c Abs. 1)

- Elektronisch zugängliche Datenbankwerke (oder Teile davon) dürfen nur zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch oder zum Gebrauch im Unterricht vervielfältigt werden (siehe oben Ziffer 3.1 sowie 4.1), sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden, vgl. § 53 Abs. 5.

- Dies gilt grundsätzlich auch für elektronisch zugängliche Datenbanken (siehe oben Ziffer 3.1. sowie 4.1). Allerdings dürfen bei Datenbanken im Gegensatz zu Datenbankwerken unwesentliche Teile grundsätzlich erlaubnisfrei kopiert werden, § 87b Abs. 1 Satz 2.

### ■ 7 Keine Weitergabe und Verbreitung der Vervielfältigungsstücke (§ 53 Abs. 6)

- Nach § 53 Abs. 1 bis 5 rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.

- Eine Ausnahme gilt lediglich für das Verleihen von rechtmäßig hergestellten Vervielfältigungsstücken von

- Zeitungen
- vergriffenen Werken

- Werkstücken, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

55. Diese Einschränkung wurde erst durch den 2. Korb eingeführt und war im Vorfeld sehr umstritten. Damit sollen die Schulbuchverlage und ihre Autoren davor geschützt werden, dass die normale Verwertung ihrer Werke beeinträchtigt wird indem z.B. nur noch ein Buch pro Klasse angeschafft wird und anschließend in Klassenstärke kopiert wird.

56. H.M., vgl. Schricker-Loewenheim, UrhG, 3. Auflage (2006), § 53, Rz. 41 m.w.N

- Daher dürfen auch rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke nicht in File-Sharing-Systemen zum Download angeboten werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Weitergabe per E-Mail an einen begrenzten Personenkreis, der nicht als öffentlicher anzusehen ist.<sup>57</sup>

## ■ 8 Generelle Ausnahmen (§ 53 Abs. 7)

- Stets nur mit Einwilligung des Berechtigten sind zulässig:
  - die Aufnahme öffentlicher Vorträge,
  - die Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger,
  - die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste,
  - sowie der Nachbau von Werken der Baukunst.

## ■ 9 Technische Schutzmaßnahmen, DRM

DRM steht für Digital Rights Management (siehe Glossar). Ein Mittel der digitalen Rechteverwaltung sind die sogenannten Kopierschutzmaßnahmen wie beispielsweise der technische Kopierschutz bei DVDs. Solche Kopierschutzmaßnahmen können natürlich auch Kopien verhindern, die nach den oben genannten Vorschriften zunächst zulässig sein sollen. Der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen und in § 95b einer differenzierten Lösung zugeführt.

Im Grundsatz gilt: **Kopierschutzmechanismen dürfen in keinem Fall eigenhändig umgangen oder geknackt werden**, auch nicht, wenn die in Betracht kommende Kopie nach § 53 erlaubt ist.

In Betracht kommt lediglich, dass man vom Rechteinhaber verlangen kann, dass der Kopierschutz entfernt wird, oder dass er ein entsprechendes Passwort herausgibt etc.<sup>58</sup> Diesen Anspruch hat man jedoch nicht in jedem Fall, in dem § 53 eine Kopie erlaubt. Insbesondere digitale Privatkopien können auf diesem Wege nicht durchgesetzt werden. Nur bei bestimmten Kopien des § 53 besteht ein solcher Anspruch, z.B. bei Vervielfältigungen auf Papier zum privaten Gebrauch.<sup>59</sup>

Wird das Werk im Internet angeboten, so gilt in jedem Fall: Es besteht kein Anspruch gegen den Rechteinhaber auf Entfernung des Schutzes oder auf Überlassung eines Passwortes etc., egal auf welche Erlaubnis des § 53 man sich dabei stützen will, § 95b Abs. 3.

## ■ 10 Kopienversand auf Bestellung (§ 53a)

Mit § 53a wird nunmehr – unter Berücksichtigung der BGH-Rechtssprechung zur Zulässigkeit des Kopienversands<sup>60</sup> – der Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken kodifiziert. Dabei gelten folgende Regelungen:<sup>61</sup>

- Zulässig ist die Vervielfältigung und Übermittlung **von Beiträgen** in Zeitungen/Zeitschriften sowie **kleiner Teile eines Werkes**, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist.
- Der Versand kann **per Post oder Fax** erfolgen.

57. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 53, Rz. 53.

58. Der Rechteinhaber kann dahingehend verklagt werden. § 2a UKlaG sieht eine entsprechende Verbandsklage vor, weswegen die entsprechende Rechtsdurchsetzung auch ohne Kosten und Prozessrisiken für Einzelne möglich ist.

59. Wann man für welche Kopien entsprechende Ansprüche hat, ist oben bei den jeweiligen Fallgruppen zum erlaubten Kopieren erläutert.

60. BGH, Urteil vom 25. Februar 1999, Az. I ZR 118/96, BGHZ 141, 13-40 – Kopienversand.

61. Vgl. ausführlich hierzu Begründung zum RegE vom 22.3.2006, S. 59 ff, sowie die Begründung in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 4.7.2007, S. 78 f.

- Der Versand ist auch in **elektronischer Form** zulässig, sofern das Werk nicht offensichtlich anderweitig (z.B. vom Verlag) in elektronischer Form online zum Abruf zu angemessenen Bedingungen<sup>62</sup> zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Merkmal „offensichtlich“ soll vermieden werden, dass Bibliotheken vor Aufnahme des Kopienversands (sehr vieler Werke) den umständlichen Beweis antreten müssen, dass es jeweils keine entsprechenden Online-Angebote gibt. Die Übermittlung soll ausschließlich als grafische Datei erfolgen. Eine weitere Einschränkung ist, dass:

- die Kopien der Veranschaulichung des Unterrichts dienen müssen oder
- für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erstellt werden, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist.

Mit der Einschränkung des Kopienversands in elektronischer Form (durch Bibliotheken) soll vermieden werden, dass öffentliche Bibliotheken in direkten Wettbewerb zu Urhebern und Rechteinhabern bei deren Primärverwertung treten.

- Über die Verwertungsgesellschaften ist den Urhebern ein angemessener Ausgleich zu zahlen (diese Vergütung fiel schon bisher auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung an), § 53a Abs. 2.
- Die Regelung ist auch auf Unternehmensbibliotheken anwendbar, sofern sie öffentlichen Bibliotheken gleich sind. Das ist wohl nur bei großen Betriebsbibliotheken der Fall. Jedenfalls muss ein systematisch gesammelter und Benutzern zentral zur Verfügung gestellter Bibliotheksbestand vorhanden sein, der nach seiner Größe und dem Umfang seiner Benutzung einer besonderen Verwaltung bedarf (u.a. auch

in Form einer Katalogisierung) und die Benutzung der Bibliothek einem Personenkreis möglich sein, der nach dem Maßstab des § 15 II Abs. 2 UrhG als Öffentlichkeit anzusehen ist<sup>63</sup>.

§ 53a stellt insofern ein urheberrechtliches Novum dar, als sie auch an die Nutzungsform der Übermittlung anknüpft.

Fraglich bleibt, ob § 53a Einfluss auf den Kopienversand durch sonstige Personen hat, die also nicht öffentliche Bibliotheken sind und diesen auch nicht gleichzustellen sind. Wegen der Absicht, vor allem eine Konkurrenz der Bibliotheken zu Online-Angeboten der Verlage zu verhindern, wird die Vorschrift wohl den Kopienversand durch andere Personen nicht berühren.

Auch hier gibt es allerdings einige Fallstricke:

- Wichtig ist, dass sich der Besteller auf eine gesetzliche Erlaubnis zum Kopieren berufen kann (z.B. § 53 Abs. 1 oder 2). Es kommt dafür allein auf die Person des Bestellers an. Allerdings liegt kein „Herstellen lassen“ mehr vor, wenn die beauftragte Person selbst eine inhaltliche Auswahl trifft<sup>64</sup>, also eine Recherche vornimmt. Auf welchen Erlaubnistatbestand sich der Auftraggeber stützt, ist wiederum nicht unerheblich. Stützt er sich auf § 53 Abs. 1 Satz 1, also die Privatkopie, so ist die Einschränkung des § 53 Abs. 1 Satz 2 maßgeblich: digitale Kopien dürfen für Dritte nur unentgeltlich hergestellt werden (s.o. Ziffer 3).
- Meist wird dieses Problem aber von einem anderen Problem verdrängt: Der beauftragte Kopienversender wird oft nicht nachprüfen können, auf welche Schrankenbestimmung des § 53 sich der Besteller tatsächlich stützen kann. Will der Hersteller auf der sicheren Seite sein, empfiehlt sich eine Orientierung

62. Hier dürften in der Praxis Unsicherheiten auftreten, z.B. wenn eine Bibliothek den Kopienversand aufnimmt unter Hinweis auf (angeblich) unangemessen hohe Preise eines Verlages für Online-Artikel. Die Klärung der Angemessenheit dürfte nämlich immer auch vom Einzelfall abhängen und nicht leicht zu klären sein.

63. Vgl. BGH Urteil vom 20.02.1997, NJW 1997, 3440 und OLG München, Urteil vom 17.9.1998, ZUM 1999, 152, 154 im Hinblick auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Betreiberabgabe nach § 54 Abs. 2 a. F. (§ 54c n. F.)

64. Vgl. BGHZ 134, 250, 264 f. - CB-infobank I



an der maßgeblichen Bestimmung, die jedermann Kopien „zum sonstigen eigenen Gebrauch“ erlaubt, § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4. Hier wird zwar nicht zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Kopien (für Dritte) unterschieden, allerdings sind nur Kopien von kleinen Teilen eines erschienen Werkes, von Zeitschriftenbeiträgen oder von seit mindestens 2 Jahren vergriffenen Werken erlaubt. Weitere Einschränkungen des § 53 Abs. 2 Satz 3 wurden bereits erläutert.<sup>65</sup>

- Will man beim Versand von Kopien an Dritte deswegen auf Nummer sicher gehen (z.B. weil man nicht weiss, auf welche Privilegierung sich der Besteller wirklich stützen kann), so sollte man vorerst bei der Versendung im Papierformat oder per Fax bleiben.

## ■ 11 Vervielfältigungen in Copyshops und anderen Einrichtungen (§ 54c)

Nach dieser Regelung<sup>66</sup> sind Betreiber von Copyshops und anderen Einrichtungen, mit deren Vervielfältigungsgeräten nach § 53 zulässige Kopien hergestellt werden, zu einer Abgabe verpflichtet. Diese sogenannte Betreiberabgabe hat ihren Grund darin, dass nach Auffassung des Gesetzgebers die Beeinträchtigung der Interessen der Rechteinhaber nicht durch die allgemeine Geräteabgabe (§§ 54, 54a) abgegolten ist.

Betroffen hiervon sind unter anderem

- Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen und Bibliotheken. Die Bibliothek braucht allerdings nicht der Allgemeinheit zugänglich zu sein; vielmehr ist entscheidend, dass die Anzahl der Bücher einer besonderen Verwaltung bedarf.<sup>67</sup>

- Sonstige Einrichtungen, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten. Das sind neben Copyshops auch Postämter und Kaufhäuser.

## ■ 12 Vervielfältigungen in Form von Pressespiegeln (§ 49)

- Nach § 49 sind der Nachdruck und die öffentliche Wiedergabe von Artikeln (sowie der mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichten Abbildungen<sup>67</sup>) und Rundfunkkommentaren, die politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen, zulässig; allerdings hat der Rechteinhaber Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Hierfür ist eine Vergütung an die VG Wort zu zahlen.<sup>69</sup> Umfasst ist die Übernahme von Rundfunkkommentaren und einzelnen Artikeln aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern. Die Vergütung entfällt nur dann, wenn nur Auszüge aus den Artikeln und Kommentaren in einer Übersicht zusammengestellt werden.

Hinweise zur Abwicklung sowie die aktuell geltenden Tarife der VG Wort für Papierpressespiegel finden Sie auf der Webseite der VG Wort unter:

[http://www.vgwort.de/pre\\_papierspiegel.php](http://www.vgwort.de/pre_papierspiegel.php)

BITKOM Mitglieder können auch die Konditionen des Rahmenvertrags für Papierpressespiegel in Anspruch nehmen, den der BDI mit der VG Wort ausgehandelt hat.

- Elektronische Pressespiegel sind ebenfalls nach § 49 zulässig<sup>70</sup>, sofern sie
  - sich nur auf betriebs- und behördeninterne Verbreitung erstrecken (sogenannter Inhouse-Pressespiegel) und

65. Siehe oben Ziffer 3.4. Wie gezeigt, besteht gerade im Kopienversand erhebliche Rechtsunsicherheit, ob digitale Faksimile-Kopien (also Grafikdateien) zum sonstigen eigenen Gebrauch (des Bestellers) noch erlaubt sind. Die jüngste Entscheidung des OLG München verneint dies, vgl. oben Ziffer 3.4.

66. Diese Regelung entspricht wörtlich dem schon bisher geltenden § 54a Abs. 2 a.F..

67. Vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 54b, Rz. 9.

68. Diese Erweiterung wurde durch den 2. Korb eingeführt.

69. Die PMG (Presse-Monitor Deutschland GmbH und Co. KG, s.a. Glossar) ist zum Inkasso ebenfalls bevollmächtigt, man kann also auch an diese zahlen. .

70. Grundlegend BGH Urteil vom 11. Juli 2002, Az. I ZR 255/00, BGHZ 151, 300-316 – elektronischer Pressespiegel.

- als grafische Datei übermittelt werden. Zulässig sind damit sämtliche Bilddateien; inwieweit hierzu Nur-Lese-pdf-Dateien gehören, ist strittig. Eine Volltexterfassung ist in jedem Fall nicht zulässig.<sup>71</sup>

Auch hier ist eine Abgabe an die VG Wort zu bezahlen.

Elektronische Pressespiegel, die keine grafischen Dateien sind (also z.B. Textdateien), werden von dem Pressespiegelprivileg nach § 49 nicht erfasst. In diesen Fällen werden gesonderte Verträge abgeschlossen, z.B. durch die PMG, die entsprechende Lizenzvereinbarungen mit den

Verlagen, der VG Wort und der VG Bild-Kunst getroffen hat. Auch soweit die Pressespiegel nach außen gegeben werden sollen, also nicht betriebsintern bleiben, deckt § 49 die Verwendung nicht mehr ab.

Nähere Informationen zu den vertraglichen Modellen für elektronische Pressespiegel sowie zu den aktuellen Preislisten finden Sie auf der Webseite der VG Wort unter:  
[http://www.vgwort.de/pre\\_elektro\\_spiegel.php](http://www.vgwort.de/pre_elektro_spiegel.php)

<sup>71</sup>. Vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 49, Rz. 20.

## Teil 3: Beachtung von Urheberrechten auf Webseiten

### ■ 1 Urheberrechtlicher Schutz bei Webseiten

- Webseiten enthalten oft eine Kombination aus urheberrechtlich geschützten Werken, wie z.B. Schriftwerke (Texte), Computerprogramme zum Herunterladen, Kunstwerke (Bilder, Zeichnungen), Musikstücke, Filme, Fotos, Tabellen, Karten und Stadtpläne sowie Datenbankwerke.
- Möchte ein Webseitenbetreiber bestehende Werke Dritter auf seine Webseite stellen, muss er zuvor die Erlaubnis dieser Dritten (Urheber) einholen bzw. entsprechende Nutzungsrechte erwerben. Denn durch die Freischaltung seiner Webseite mit dem urheberrechtlich geschützten Werk ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a) betroffen. Die Wahrnehmung dieses Rechts ist ausschließlich dem Urheber eines Werks bzw. seiner Verwertungsgesellschaft vorbehalten.
- Will ein Webseitenbetreiber zum Beispiel urheberrechtlich geschützte Musik oder Filme auf seiner Webseite abspielen, muss er die Zustimmung der beteiligten Rechteinhaber bzw. ihrer Verwertungsgesellschaft einholen und eine Lizenzgebühr an die zuständige Verwertungsgesellschaft (i.d.R. GEMA) zahlen. Die entsprechenden Tarife sind auf der Homepage der GEMA<sup>72</sup> zu finden.
- Dasselbe gilt auch für fremde Fotos, Graphiken, Texte, Tabellen etc. Hier muss die entsprechende Lizenz entweder direkt beim Künstler oder dessen Verlag bzw. im Falle von Werken bildender Künstler von der zuständigen Verwertungsgesellschaft BILD KUNST<sup>73</sup> erworben werden. Erforderlich ist hierbei auch die

Urhebernennung bzw. ein Copyrightvermerk. Außerdem dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers keine Veränderungen an dem Werk vorgenommen werden.

- Sofern der Betreiber einer Webseite (bzw. sein Auftraggeber) die Werke für seine Webseite, also die Texte, Graphiken, Fotos, Filme etc. selbst erstellt, hat er die ausschließlichen Verwertungsrechte (Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht etc.). In diesem Fall darf kein Dritter, z.B. ein anderer Webseitenbetreiber, diese Werke auf seine Webseite übernehmen. Dies ist ihm nur dann gestattet, wenn der erste Betreiber ihm dies erlaubt hat.
  - Stets erlaubt ist es aber, entsprechend der Regelung in §§53 Urh Webseiten auszudrucken oder auf dem Rechner zu speichern (sofern dies nicht durch eine technische Schutzmaßnahme unterbunden wird).
- ### ■ 2 Urheberrecht im Zusammenhang mit Links und Frames
- **Hyperlinks**, bei denen eine Verknüpfung zu fremden Webseiten hergestellt wird, sind meist urheberrechtlich unbedenklich, da der fremde Inhalt als solcher erkennbar ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn beim Anklicken des Links stets ein neues Fenster aufgeht. Als teilweise problematisch werden sog. „Deep-Links“ angesehen, die auf Ebenen unterhalb der jeweiligen Startseiten verweisen. Dabei ist nicht immer ersichtlich, dass es sich um einen fremden Inhalt in einem anderen Gesamtzusammenhang handelt. Nach der Rechtsprechung des BGH wird dabei jedoch nicht das Urheberrecht der verlinkten Anbieter tangiert<sup>74</sup>.

72. <http://www.gema.de/> bzw. [http://www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/musiknutzer/tarife-ueberblick/gema\\_tarif\\_vr-w\\_1.pdf](http://www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/musiknutzer/tarife-ueberblick/gema_tarif_vr-w_1.pdf)

73. <http://www.bildkunst.de/> unter Tarife - Internet

74. Paperboy-Entscheidung vom 17. Juli 2003 (BGHZ 156, 1)

Vorsicht ist jedoch geboten bei Hyperlinks in Form von sog. Thumbnails<sup>75</sup>. Nach Meinung des OLG Jena<sup>76</sup> sind Thumbnails sonstige Umgestaltungen des Originalwerks im Sinne von § 23 UrhG und ihre Verwertung ohne Einwilligung des Urhebers nicht erlaubt.

- Beim **Framing** erscheinen Teile einer fremden Webseite auf der Ausgangsseite. Frames sind urheberrechtlich nur dann unbedenklich, wenn der fremde Inhalt als solcher erkennbar ist. Soweit der Eindruck erweckt wird, dass der Inhaber der verweisenden Seite sich den Inhalt der anderen Seite zu eigen macht, ist in aller Regel ein Verstoß gegen Urheberrechte gegeben.

75. Bezeichnung für eine Minigrafik, die oft als Vorschau für eine größere Grafik oder ein Bild dient. Erst durch Anklicken des Thumbnails wird dann das größere Bild geladen.

76. Urteil vom 27.2.2008, MMR 6/2008 S. 408 ff

## Teil 4: Beachtung von Urheberrechten bei öffentlichen Auftritten

Auch wenn Unternehmen sich bei Messen oder anlässlich anderer Veranstaltungen präsentieren, gibt es urheberrechtliche Regelungen, die zu beachten sind.

### ■ 1 Recht der öffentlichen Wiedergabe

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, § 15 UrhG, z.B. in Form von Vorträgen, Vorführungen (§ 19 UrhG) oder mittels Bild- oder Tonträger (§21 UrhG). Das bedeutet, dass die Vorführung von fremden Werken wie Filmen oder Musikstücken auf Messen oder Ausstellungen ohne Einwilligung des Urhebers grundsätzlich unzulässig ist.

### ■ 2 Schranken der öffentlichen Wiedergabe

Ausnahmsweise ist die öffentliche Wiedergabe jedoch auch ohne die Einwilligung des Urhebers zulässig, wenn die Schrankenregelungen der §§ 52 oder 56 UrhG eingreifen:

- Nach § 52 Abs. 1 ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zulässig unter 3 Voraussetzungen:
  - (1) die Wiedergabe dient keinem Erwerbszweck des Veranstalters
  - (2) die Teilnehmer werden ohne Entgelt zugelassen und
  - (3) im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes erhält keiner der ausübenden Künstler (§ 73 UrhG) eine besondere Vergütung. Auf Messen und anderen öffentlichen Auftritten kann § 52 meist deshalb nicht angewendet werden, weil hier regelmäßig ein Erwerbszweck des Veranstalters vorliegt bzw. Eintrittsgelder verlangt werden. Erwerbszwecke

liegen auch bei Betriebsfeiern vor.

Für die Wiedergabe hat der Veranstalter stets eine angemessene Vergütung an die Verwertungsgesellschaft zu zahlen, die das Recht der öffentlichen Wiedergabe verwaltet. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den Tarifen der Verwertungsgesellschaft. Für die öffentliche Wiedergabe von Musik ist beispielsweise die GEMA zuständig.

Die Schrankenregelung erfasst nicht die öffentliche bühnenmäßige Aufführung, die Funksendung und die öffentliche Vorführung eines Films, das heißt hier ist die Einwilligung des Berechtigten erforderlich.

- § 56 regelt die **Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben**. Hier ist die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe zulässig, wenn Geräte zur Herstellung oder zur Wiedergabe von Bild- oder Tonträgern, zum Empfang von Funksendungen oder zur elektronischen Datenverarbeitung vertrieben oder instand gesetzt werden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

Beispiele: Vorführung von Musik oder Filmen auf Messen und anderen Ausstellungen, soweit es sich nicht um allgemeine Werbemaßnahmen (z.B. Bühnenshows) handelt<sup>78</sup>.

Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass die Wiedergabe notwendig ist, um Kunden die Geräte vorzuführen oder instand zu setzen. Die Vorführung muss vor einem konkreten Kreis von Kaufinteressenten stattfinden. Der Vorführungszweck liegt nicht vor bei dauernder Wahrnehmbarmachung von Funksendungen oder Bild- und Tonträgern. Daher ist es nicht ohne Zustimmung des Urhebers zulässig, wenn in Warenhäusern ständig Fernsehapparate oder Musik laufen (Musikberieselung)<sup>79</sup>. Für die dauernde Wahrnehmbarmachung von Musik muss eine Lizenzgebühr an die GEMA entrichtet werden.<sup>80</sup>

77. <http://www.gema.de/musiknutzer/abspielen-auffuehren/tarife-im-ueberblick/>

78. Loewenheim GRUR 1987, 659, 663

79. Melichar in Schricker, UrhG, § 56, Rz. 8f

80. [http://www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/musiknutzer/abspielen\\_auffuehren/gema\\_einzelhandel\\_tarif.pdf](http://www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/musiknutzer/abspielen_auffuehren/gema_einzelhandel_tarif.pdf)

# Glossar

Analoge Kopien	Unter analogen Kopien versteht man alle Kopien, die nicht elektronisch (digital) gespeichert oder dargestellt werden, z.B. Papierkopien, Microfiche, Kopien auf Kassetten oder Videobändern.
Betreiberabgabe	Die Betreiberabgabe ist zusätzlich zur Geräteabgabe von Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Bibliotheken oder Copy-Shops an die Verwertungsgesellschaften zu entrichten, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten (§ 54 c UrhG).
Digitale Kopien	Mit digitalen Kopien sind alle mit Hilfe elektronischer Geräte erstellten bzw. gespeicherten Kopien gemeint wie z.B. Text-, Bild-, Musik- oder Filmdateien, die auf Festplatten, CDs, DVDs oder ähnlichen Speichermedien gespeichert werden.
Digital Rights Management (DRM)	Digitale Rechteverwaltung (engl. Digital Rights-Management oder kurz DRM) ist ein Verfahren, mit dem die Verbreitung digitaler Medien kontrolliert werden kann. Vor allem bei digital vorliegenden Film- und Tonaufnahmen, aber auch bei Software, elektronischen Dokumenten oder elektronischen Büchern findet die digitale Rechteverwaltung Verwendung und ermöglicht den Rechteinhabern prinzipiell neue Abrechnungsmöglichkeiten für Lizenzen und Rechte sowie Kontrollmechanismen über die Nutzung der Daten.
GEMA	Die Abkürzung GEMA steht für „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Die GEMA nimmt als sogenannte Verwertungsgesellschaft verschiedene Verwertungsrechte von Komponisten und Textdichtern sowie von Musikverlagen wahr.
Geräte- und Speichermedienabgabe	s. Pauschalabgaben
Grafikdatei	Eine Grafikdatei ist im Gegensatz zur Volltextdatei darauf beschränkt einen Text oder ein Bild/eine Grafik als originalgetreue Kopie wiederzugeben. Weitere Funktionen wie z.B. eine automatische Textsuche o.ä. hat sie nicht.
Pauschalabgaben	Pauschalabgaben sind von Herstellern von Vervielfältigungsgeräten wie Scanner, Kopierer, CD-Brenner, etc. und von Speichermedien (CD-,DVD-Rohlinge etc.) an die Verwertungsgesellschaften zu zahlen, um eine Kompensation für die erlaubte Privatkopie bei den Urhebern zu schaffen.

PMG (Presse Monitor GmbH)	Die PMG Presse-Monitor GmbH ist ein Unternehmen der deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, das eine dem Urheberrecht entsprechende Erstellung und Verbreitung von Pressespiegeln ermöglicht, die nicht mehr von der Schranke des § 49 UrhG umfasst sind.
Pressespiegel	<p>Unter „Pressespiegel“ wird eine Zusammenstellung von Artikeln verstanden, die zuvor in Presseprodukten bzw. deren Onlineausgaben veröffentlicht wurden. Pressespiegel werden betriebs-, behörden-, verbands- sowie vereinsintern verbreitet und dienen der Information von Mitarbeitern und Mitgliedern. Die Herstellung von Pressespiegeln unterliegt bei Papierpressespiegeln in jedem Fall, bei elektronischen Pressespiegeln unter gewissen Voraussetzungen § 49 UrhG (Urheberrechtsgesetz).</p> <p>Papierpressespiegel: Presseschauen können in Papierform erstellt und verbreitet werden. Auch elektronisch erzeugte, aber zentral zur Verbreitung ausgedruckte Pressespiegel gelten als „Papierpressespiegel“.</p> <p>Elektronischer Pressespiegel: Wird die Presseschau in elektronischer Form (Intranet, Email) verbreitet, so handelt es sich um einen „Elektronischen Pressespiegel“.</p>
Privatkopie	Als Privatkopie wird die Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes für die nicht gewerbliche und nicht öffentliche Nutzung durch den Eigentümer der Originalvorlage oder durch dessen engen Freundeskreis bezeichnet.
Technische Schutzmaßnahmen	Technische Vorrichtungen, die dazu dienen, bestimmte Nutzungshandlungen an Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern oder einzuschränken, welche vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind (siehe auch Legaldefinition in § 95a Abs. 2 UrhG). Ein Beispiel ist der Kopierschutz auf DVDs oder CDs oder die Verschlüsselung bei Pay-TV-Angeboten.
Urheberrecht	Urheberrecht schützt die Ausdrucksform einer individuellen geistig-ästhetischen Schöpfung. Darunter fallen neben den klassischen Werkarten wie Literatur und Musik auch neue Werkarten wie Multimediawerke. Urheberrecht schützt nur die Ausdrucksform, nicht die Idee oder die Funktionalität. Das Urheberrecht entsteht automatisch mit der Werkschöpfung und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
Urheberrechtsgesetz	Das Urheberrechtsgesetz regelt die Rechte der Urheber und alle damit zusammenhängenden Fragen. Die neueste Fassung des deutschen Urheberrechtsgesetzes ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten und kann eingesehen werden unter: <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/urhg/gesamt.pdf">http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/urhg/gesamt.pdf</a>
Verwertungsgesellschaft	Verwertungsgesellschaften sind Vereine oder Unternehmen, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine große Zahl von Urhebern oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen.
VG Bild-Kunst	Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst nimmt die Rechte von bildenden Künstlern, Fotografen und Filmurhebern wahr.

VG WORT

Die Verwertungsgesellschaft WORT nimmt die Rechte von Autoren schöngestiger und wissenschaftlicher Literatur, sowie von Journalisten und Übersetzern, und deren Verlegern, von Bühnenautoren und Verlegern sowie von Journalisten und Übersetzern wahr.

ZPÜ

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) ist eine von GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst und fünf anderen Verwertungsgesellschaften gegründete Inkassogesellschaft. Sie hat die Aufgabe, die Vergütungsansprüche im Audio- und Videobereich gegenüber den Geräteherstellern und -importeuren und gegenüber den Leermedienherstellern und -importeuren geltend zu machen und das Vergütungsaufkommen an ihre Gesellschafter, die Verwertungsgesellschaften, zu verteilen.





Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.200 Unternehmen, davon 900 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030.27576-0  
Fax: 030.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org